



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Soziologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 23. Februar 2011
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S.41)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 19. Februar 2015
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2015 S.54)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 868), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 41). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: „M.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Magister, Diplom, Bachelor u.ä.) im Studiengang Soziologie oder in einem verwandten Studiengang.



- (2) ¹Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. ²Diese erfordert fachspezifische Leistungen in der Soziologie (oder äquivalente Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP (einschließlich Leistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung in Höhe von min. 20 LP), die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. ³Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Die Bewerber haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ausweislich des Abiturzeugnisses (Unterricht in den Klassen 5-10 oder 7-12 jeweils ohne Abiturprüfung oder Unterricht in den Klassen 9-12 mit Abiturprüfung) oder in Form einer Bescheinigung gemäß Europäischem Referenzrahmen (Niveau B2) vorzuweisen.
- (4) Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben unter dem Gesichtspunkt der Studienortwahl sowie der Schwerpunktwahl zum Ausdruck gebracht werden.

§ 3 **Zulassungsantrag**

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie):

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium),
- b) Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in der Soziologie (oder äquivalenten Leistungen in einem anderen Fach) im Umfang von mindestens 60 LP (einschließlich Leistungen in den Methoden der empirischen Sozialforschung in Höhe von mindestens 20 LP) gemäß § 2 (2),
- c) Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 (3),
- d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums.

§ 4 **Auswahlverfahren**

¹Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in § 2 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ²Die Masterauswahlkommission prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen im Zulassungsantrag erfüllt sind. ³Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen. ⁴Die bei der Auswahl zugrunde gelegte Abschlussnote kann darüber hinaus auf der Grundlage der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala bei Nachweis eines A-Grades um 0,2 erhöht werden. ⁵Die Auswahlkommission entscheidet, ob eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen in möglich ist.



§ 5

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 6

Ziel des Studiums

¹Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Studiengang Soziologie (M.A): Der Master-Studiengang „Soziologie“ vermittelt vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Theorien und neuesten Forschungs- und Wissensbestände der Soziologie in den Anwendungsbereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Gesellschaftsanalyse, Wohlfahrtsstaat und soziale, ökologische, ökonomische Nachhaltigkeit sowie soziale Transformationsprozesse. ²Es besteht die Möglichkeit der Vertiefung. ³Dies wird auf dem Zeugnis dokumentiert.

⁴Die Studierenden erwerben darüber hinaus elaborierte qualitative und quantitative Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung sowie Statistik- und EDV-Kenntnisse. ⁵Die Absolventen können: Komplexe Zusammenhänge analysieren und Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemein verständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbstständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen sowie sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. ⁶Berufliche Einsatzgebiete sind: wissenschaftliche Forschung; Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Gesundheits- und Sozialwesen.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), einschließlich 30 LP für das Modul MA-Arbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Das Modul MA-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Soziologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



- (3) ¹Das Master-Studium im Fach Soziologie ist stark forschungsorientiert. ²Es besteht aus 4 Pflichtmodulen (70 LP), einem Spezialisierungsbereich mit Vertiefungs- und Aufbaumodulen (30 LP) sowie einem Wahlpflichtbereich „Forschungspraxis/Praktikum/Spezialisierung“ (10 LP) sowie einem Wahlpflichtbereich „Transdisziplinäre Perspektive“ (10 LP).
- (4) Pflichtmodule sind MASOZ 10 „Orientierungsmodul“ (20 LP), MASOZ 20 „Forschungsmethoden“ (10 LP), MASOZ 60 „Forschungsbegleitung“ (10 LP), MASOZ 70 „MA-Arbeit“ (30 LP).
- (5) ¹Im Spezialisierungsbereich werden thematische Vertiefungen in den Anwendungsbereichen des Masters sowie ein „Aufbaumodul“ ohne thematische Vertiefung angeboten. ²Eine durch den mindestens dreimaligen Modulabschluss im selben Bereich nachgewiesene Vertiefung wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. ³Im Spezialisierungsbereich sind mindestens ein Modul mit einer schriftlichen und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.
- (6) Im Wahlpflichtbereich „Forschungspraxis/Praktikum/Spezialisierung“ kann zwischen den Modulen MASOZ 40 „Forschungspraxis“, MASOZ 50 „Praktikumsmodul“ sowie einem Modul der Spezialisierung gewählt werden.
- (7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) ¹Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. ²Es ist nicht möglich, das Modul MASOZ 70 „MA-Arbeit“ durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.

§ 8

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Der Umfang einer Hausarbeit soll 20 Seiten (ca. 40000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (3) ¹Das Praktikumsmodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). ²Der Praktikumsbericht wird benotet.
- (4) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 9

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 10

Zulassung zu Modulen

Hinsichtlich möglicher Zulassungsvoraussetzungen von Importmodulen sind die Angaben des entsprechenden Modulkataloges bzw. die Veranstaltungshinweise zu beachten.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studiengangberater durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Beratung zu fachinhaltlichen und organisatorischen Fragen einzelner Module obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Studiengang Soziologie mit Abschluss dem Master of Arts beginnen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Soziologie mit Abschluss dem Master of Arts bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena